



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



ius inhouse

No 27 | November 15

Datennutzungsrechte
Wem gehören unsere Daten?

Liebe Kolleginnen und Kollegen



**Prof. Dr. iur.
Corinne Widmer
Lüchinger, Advokatin,**
ist seit 2010 Professorin
für Privatrecht, inter-
nationales Privatrecht
und Rechtsvergleichung
an der Juristischen
Fakultät der Universität
Basel und seit Herbst-
semester 2015 ausser-
dem Dekanin. Aktuell
beschäftigt sie sich v.a.
mit Fragen der Medizin-
produktehaftpflicht, mit
Eingriffsnormen im IPR
und dem internationalen
Familienrecht.

Corinne.Widmer
@unibas.ch

Viele von Ihnen haben in den vergangenen Semestern unser ius inhouse vermisst und womöglich gar nicht mehr daran geglaubt, dass es je wieder erscheinen wird. Umso mehr freue ich mich nun, Ihnen das ius inhouse im neuen Kleid präsentieren zu können. Neu ist aber nicht nur das Kleid, sondern auch das Konzept. Wie bisher erscheint das ius inhouse zweimal pro Jahr in einer Printfassung, darüber hinaus aber auch in einer fortlaufend aktualisierten online-Fassung (<https://ius.unibas.ch/news/ius-inhouse>). Dies ermöglicht es uns einerseits, neue Mitteilungen rasch aufzuschalten, andererseits aber auch, zentralen Themen, die die Fakultät bewegen, in der Printfassung gebührend Raum zu geben. Dafür haben wir verschiedene neue Rubriken geschaffen. Neben dem Wort aus der Geschäftsleitung gehören dazu Neuigkeiten aus Forschung und Lehre (siehe Seite 6–8), Mitteilungen aus den Gruppierungen (Seite 3–5), Hinweise auf Preise und Ehrungen unserer Mitglieder, aber auch unserer Studierenden und Doktorierenden (Seite 9), sowie Angaben zu aktuellen fakultären Veranstaltungen des laufenden Semesters (Seite 8), die uns bis Redaktionsschluss kommuniziert worden sind.

Ein besonderes Anliegen war es uns, unseren Nachwuchsforschenden ein Forum zu bieten, wo sie ihre Forschungsprojekte vorstellen können. Auf die Gefahr hin, in Platitüden abzugleiten: Unsere Sichtbarkeit nach aussen – ein wichtiges universitäres Anliegen – setzt die Sichtbarkeit nach innen voraus. Dazu gehört nicht nur, dass wir wissen, was unsere Kollegen und Kolleginnen in ihrer Forschung machen, sondern auch, was unseren Nachwuchs beschäftigt. Als Format für diese neue Rubrik haben wir ein Zweiergespräch gewählt, wobei Inhalt und Verlauf des Gesprächs ganz von den jeweils beteiligten Personen abhängen wird. Den Auftakt bildet ein Gespräch zwischen unseren Habilitanden Dr. Christoph Bauer und Dr. Vanessa Rüegger (Seite 10–11). Habilitanden, aber auch Doktorierende an unserer Fakultät, die sich in einer künftigen Ausgabe an einem

solchen Gespräch beteiligen möchten, sind herzlich eingeladen, sich zu melden.

Bei den Mitteilungen aus den Gruppierungen sind wir auf die tatkräftige Unterstützung durch die Gruppierungsmitglieder angewiesen. Es besteht aber kein Mitteilungszwang. Vielmehr handelt es sich, um es im Jargon der Privatrechtler auszudrücken, um eine Art Dauerofferte, die im Vorfeld der jeweiligen Ausgabe angenommen, aber auch abgelehnt werden kann. Wir hoffen natürlich auf zahlreiche Annahmen. Der aktuelle Beitrag in der Rubrik «Aus Forschung und Lehre» stammt aus der Feder von Herbert Zech und Christian Anger (Seite 6–8). Diese Rubrik steht aber auch anderen Gruppierungen, insbesondere der Gruppierung II, offen. Wir freuen uns, wenn unsere Fakultätsmitglieder dieses Forum rege nutzen und sich aktiv mit Ideen und Themenvorschlägen an uns wenden. In dieser Rubrik können auch die Kollegen und Kolleginnen aus der Gruppierung I aus ihren Forschungssemestern berichten.

In der online-Fassung finden Sie dieselben Rubriken wie in der Printfassung, jedoch ergänzt um eine Rubrik «Personelles», in der Sie etwa über Personalmutationen orientiert werden, und um ein online-Archiv, wo Sie die Ausgaben des «alten» ius inhouse finden (ab Herbstsemester 2000 bis und mit der letzten Ausgabe vom Frühjahrssemester 2013). In der online-Rubrik «Veranstaltungen» finden Sie ausserdem allfällige Berichte zu vergangenen fakultären Anlässen. Hinweise zu aktuellen Veranstaltungen finden Sie dagegen nach wie vor auf der Fakultäts-Webpage unter «News» (<https://ius.unibas.ch/news>). Wie erwähnt werden die online-Rubriken fortlaufend aktualisiert, was natürlich voraussetzt, dass uns die entsprechenden Informationen mitgeteilt werden. In der online-Fassung bleibt auch Raum für Beiträge, die in der aktuellen Printfassung nicht aufgenommen worden sind, sei es aus Zeit- oder Platzgründen (z.B. Tagungsberichte).

Wir verstehen unser neues ius inhouse als «work in progress». Falls Sie Anregungen haben, freut sich das Redaktionsteam – bestehend aus der Dekanin, dem Geschäftsführer Dr. phil. Daniel Hofer und lic. iur. Nicole Weber – darauf, von Ihnen zu hören: inhouse-ius@unibas.ch. An diese Adresse können Sie sich auch mit Ihren Vorschlägen und Ideen zu den einzelnen Rubriken sowie mit aktuellen Mitteilungen wenden.

Schliesslich noch ein Wort des Trostes an all jene, die seit Erscheinen des letzten ius inhouse im Frühjahrssemester 2013 Beiträge verfasst haben, die nie abgedruckt worden sind: Diese sind nicht verloren gegangen, sondern finden sich online unter der jeweils passenden Rubrik im Archiv aufgeschaltet.

Im Namen der Juristischen Fakultät lade ich Sie alle herzlich ein, die Plattform, die Ihnen das neue ius inhouse bietet, rege zu nutzen, und freue mich auf Ihre Berichte. Redaktionsschluss für die nächste Printausgabe, die im Frühjahrssemester 2016 erscheinen wird, ist 1. März 2016.



Corinne Widmer Lüchinger, Dekanin

Impressum

ius inhouse Newsletter der Juristischen Fakultät,
Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel

Herausgeber Juristische Fakultät, Basel

Kontakt inhouse-ius@unibas.ch

Redaktion Prof. Dr. iur. Corinne Widmer Lüchinger, Dekanin;
Dr. phil. Daniel Hofer, Geschäftsführer; lic. iur. Nicole Weber

Produktion Continue AG, Basel

Cover-Foto Getty Images

Druck Werner Druck & Medien AG, Basel

Auflage 1200 Ex.

Redaktionsschluss 1. März 2016

Nächste Ausgabe Frühjahrssemester 2016

AUS DEN GRUPPIERUNGEN



GRUPPIERUNG V

Erstsemestrigentag an der Juristischen Fakultät

Zum zweiten Mal wurde dieser Anlass von der Juristischen Fakultät und der Fachgruppe IUS gemeinsam durchgeführt.

Am Mittwoch, 16. September dieses Jahres konnten wir die erstsemestrigen Studierenden am Freshman Day 2015 an unserer Fakultät willkommen heissen. Im Innenhof gab es Speis und Trank. Zusätzlich wurde ein Infomarkt mit folgenden Teilnehmern angeboten: die skuba, das Sprachenzentrum der Universität Basel, die Buchhandlung Schulthess Basel, ELSA Basel und die Fachgruppe IUS. Diesen Anlass haben wir zum zweiten Mal mit der Juristischen Fakultät gemeinsam durchgeführt. Wir möchten uns herzlich bei Herrn Alter und Herrn Coppi für ihre Hilfe bei der Bereitstellung der Infrastruktur und bei Herrn Ebnöther für die Koordinierung des Anlasses bedanken.

Leander Fankhauser, BLaw

Präsident der Fachgruppe IUS

Ausblick

An der Promotionsfeier vom Samstag, 21. November 2015 in der Elisabethenkirche wird die Fachgruppe IUS Rosen an alle Absolventinnen und Absolventen verteilen. Am Abend findet die Promotionsparty in der Noohn Bar in Basel statt.

Die nächste Generalversammlung findet anfangs Frühjahrssemester 2016 statt. Alle Studierenden werden per Mail eingeladen. Für Fragen und Anregungen: fg-ius@unibas.ch.

GRUPPIERUNG I

Prof. Dr. iur. Andreas Stöckli



Assistenzprofessor für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht.

Andreas Stöckli wurde 1982 in Biel geboren, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bern, legte das Rechtsanwaltsexamen im Kanton Bern ab und promovierte an der Universität Freiburg i. Ue. im Jahr 2012. Vor der Aufnahme seiner Tätigkeit als Assistenzprofessor für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität Basel im August 2014 war er als Oberassistent an der Universität Freiburg i. Ue. tätig. Forschungsaufenthalte führten ihn ans Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, an die Ecole Nationale d'Administration in Strassburg sowie an die University of Oxford. Zu seinen Forschungsgebieten zählen insbesondere das öffentliche Wirtschaftsrecht, das Verwaltungsorganisationsrecht sowie das Religionsverfassungsrecht. Andreas Stöckli ist Mitverfasser eines Lehrbuchs zum Wirtschaftsverwaltungsrecht und bereitet derzeit seine Habilitationsschrift zur Glaubens- und Gewissensfreiheit der schweizerischen Bundesverfassung vor.

GRUPPIERUNG III

Viele Herausforderungen

Für die Assistierenden gestalteten sich die vergangenen Monate abwechslungsreich.

Fakultätsintern galt es, zahlreiche Kommissionssitze zu besetzen, und auch das Dauerthema der Prüfungsbeisitze und -aufsichten beschäftigte uns zeitweise. Daneben ist derzeit auf universitärer Ebene eine Neukonzeption der Anstellungsbedingungen der Assistierenden in Planung und soll nach Möglichkeit auf das Herbstsemester 2016 umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang konnten wir uns im Rahmen der Mitarbeit in der entsprechenden Arbeitsgruppe der gesamtuniversitären Assistierendenvereinigung avuba aktiv in den Prozess einbringen. Für die nähere Zukunft stehen nun in erster Linie Besetzungen von frei werdenden Ämtern im Vordergrund. Dies wird auch Assistierenden, die noch nicht so lange an unserer Fakultät tätig sind, die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an den fakultätsinternen wie auch -übergreifenden Geschäften eröffnen.

Marc Stalder, MLaw
Präsident der Assistierendenvereinigung

GRUPPIERUNG II

Wir stellen uns vor

Die wenigstens Studierenden wissen wahrscheinlich, worum es sich bei der Gruppierung II handelt. Und dennoch haben sie regelmässig mit uns zu tun.

Wir sind eine lose Gruppe von teilweise fest angestellten und teilweise externen Dozierenden, die nebst ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit Lehraufträge an der Fakultät erfüllen. Zu uns zählen zurzeit die drei Assistenzprofessorinnen der Fakultät, 14 Titularprofessorinnen und -professoren sowie 73 weitere Lehrbeauftragte. Die Mitgliederzahl der Gruppierung II ändert sich regelmässig, da sie im Wesentlichen von den vergebenen Lehraufträgen abhängt. Sie begegnen uns in verschiedenen Lehrveranstaltungen wie Tutoraten, Übungen, Repetitorien, Vorlesungen und Seminaren zu Grundlagenthemen wie auch zu Spezialfächern (wie Datenschutz- oder Versicherungsrecht). Sie finden bei uns sowohl erfahrene Leute aus der Praxis (Gerichte, Advokatur, Administration, Privatwirtschaft) als auch aufstrebende jüngere Nachwuchsforschende (wie Habilitierende und Assistierende mit Lehrauftrag). Wir bilden demnach eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Interessen, die aber alle ein gemeinsames Ziel verfolgen: Ihnen das jeweils behandelte Rechtsgebiet in verständlicher Weise näher zu bringen. Das mag uns das eine Mal besser und das andere Mal etwas weniger gut gelingen. Wir engagieren uns aber dafür, stets das Beste zu geben.

Das Universitätsrecht weist der Gruppierung II nicht nur bestimmte Funktionen zu, sondern verleiht uns auch einzelne Statusrechte. Im Wesentlichen handelt es sich um Vertretungs- bzw. Teilnahmerechte in universitären (z.B. Regenz) und fakultären Gremien (z.B. Fakultätsversammlung und diverse Kommissionen) mit entsprechenden Stimmrechten, so wie das für die anderen Gruppierungen (Professoren und Professorinnen, Studierende, Assistierende, übriges Personal) auch zutrifft. Die Lehraufträge sind meist thematisch-inhaltlich konkretisiert und werden insofern mit der Fakultät bzw. den jeweils zuständigen Fachbereichen (Privatrecht, Strafrecht, öffentliches Recht) abgesprochen. Im Übrigen sind wir im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV) für unsere Forschung und den Unterricht selbst verantwortlich. Teilweise nehmen wir ebenfalls Prüfungen und Masterarbeiten ab, und unsere Mitglieder mit Habilitation, Titular- oder Assistenzprofessur betreuen auch Doktorierende. Gerne erbringen wir Ihnen unsere Dienstleistungen auch in Zukunft und freuen uns über Ihre Rückmeldungen. Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg und Befriedigung im Studium!

Prof. Dr. iur. Peter Uebersax
Vorsitzender der Gruppierung II



GRUPPIERUNG IV

Ein wunderschöner Tag mit abwechslungsreichem Programm

Am 29. September 2015 trafen sich die Teilnehmenden des dies-jährigen Ausfluges der Gruppierung IV (technisches und administratives Personal) bei strahlendem Sonnenschein in Riehen.

Die erste Station unseres Überraschungsprogramms ist das Naturbad Riehen. Die Anlage, die von Herzog & de Meuron geplant wurde, begeistert nicht nur durch ihren formschönen Holzbau, sondern auch durch ihre besondere Lage. Nach einer kurzen Führung und anschliessendem Kaffee und Gipfeli geht es weiter der Wiese entlang und mit dem Tram wieder in Richtung Stadt. Bei der Schiffflände angelangt, dürfen wir es uns nun an Bord des Lälleekönigs, des wohl bekanntesten Basler Rhyschiffs, gemütlich machen. Das herrliche Mittagessen geniessen wir mit bester Aussicht auf beide Ufer. Am Kraftwerk Birsfelden macht unser Schiff eine Schleife und fährt langsam wieder flussabwärts zum Dreiländereck und von dort zurück zur Schiffflände.

Der nächste Programmpunkt führt uns auf den Novartis Campus. Im Visitor Center werden wir zu einer kurzen Filmvorführung eingeladen. Der Film gibt Einblick in die pharmazeutische Industrie allgemein und das Firmenprofil der Novartis im Speziellen. Später sehen wir uns bei der Campus-Führung die Gebäude von Taniguchi, Saana, Lampugnani und anderen weltberühmten Architekten genauer an. Jeder verwirklichte auf seine Weise das Konzept der «Transparenz», um die Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden zu fördern. Bemerkenswert ist auch das vom Stararchitekten Frank O. Gehry entworfene und einem menschlichen Herzen nachempfundene Bauwerk, das zentral den Campus überblickt. Das Areal wirkt sehr modern und vielfältig. Hier arbeiten über 7500 Menschen aus über 100 Nationen.

Unser Ausflug neigt sich dem Ende zu. Wir haben viel Wissenswertes erfahren und es genossen, ausserhalb unseres Unialltags Zeit mit den Kolleginnen und Kollegen zu verbringen. Es war ein wunderschöner Tag und ein sehr gelungenes Programm, für das wir uns herzlich bedanken möchten.

Sigrid Hoffmann

Mitglied der Gruppierung IV

GRUPPIERUNG I

Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers



**Professor für
Strafrecht**

Nach dem Studium in Hamburg hat Wolfgang

Wohlers dort zunächst im Jahre 1992 mit einer rechtsgeschichtlich angelegten Arbeit zur Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft den Dr. iur. erworben und dann parallel zur Anfertigung seiner Habilitationsschrift in einer auf Strafrecht spezialisierten Kanzlei als Strafverteidiger gearbeitet. Die Habilitation erfolgte – bedingt durch den Wechsel des Betreuers, Prof. Dr. Seelmann, von Hamburg nach Basel – im Jahre 1999 in Basel. Nach einer kurzen Tätigkeit als Professor an der Technischen Universität Dresden war Wolfgang Wohlers von 2001 bis 2015 als Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich tätig. Zum Frühjahrssemester 2015 ist er an die Juristische Fakultät der Universität Basel gewechselt. Seine Forschungsschwerpunkte umfassen Grundfragen der strafrechtlichen Zurechnung – wie z.B. die Frage der Strafbarkeit von Unternehmen und die Auswirkungen der Automatisierung auf das Strafrecht, z.B. im Rahmen des hochautomatisierten oder autonomen Fahrzeugverkehrs –, das Nebenstrafrecht mit Schwerpunkten auf dem Kapital- und Finanzmarktsstrafrecht, dem Strassenverkehrs- und dem Betäubungsmittelstrafrecht sowie das Strafprozessrecht mit einem Schwerpunkt auf den Verteidigungsrechten, der Institution der Strafverteidigung und den Beweisverwertungsverböten. Er ist Redaktor und Mitherausgeber der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht und der Zeitschrift forum-poenale.

Datennutzungsrechte

Seit über «Big Data», «Industrie 4.0» und «Internet of things» gesprochen wird, stehen Daten im Mittelpunkt einer vermögensrechtlichen Diskussion: Wem gehören Daten?



Prof. Dr. iur. Dipl. Biol. Herbert Zech

kam 2012 zur Juristischen Fakultät der Universität Basel. Inzwischen ist er Forschungsdekan und Professor für Life Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht. Er beschäftigt sich seit seiner Habilitation mit «Information als Schutzgegenstand» und setzt sich in letzter Zeit v.a. aufgrund von Nachfragen aus Wissenschaft und Praxis vermehrt mit Nutzungsrechten an Daten auseinander.



Christian Anger, Dipl.-Jur., Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth), ist derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter der Professur für Life Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht. Er promoviert zu Leistungsschutzrechten, denen es im weiteren Sinne um die Vermittlung von Information geht.

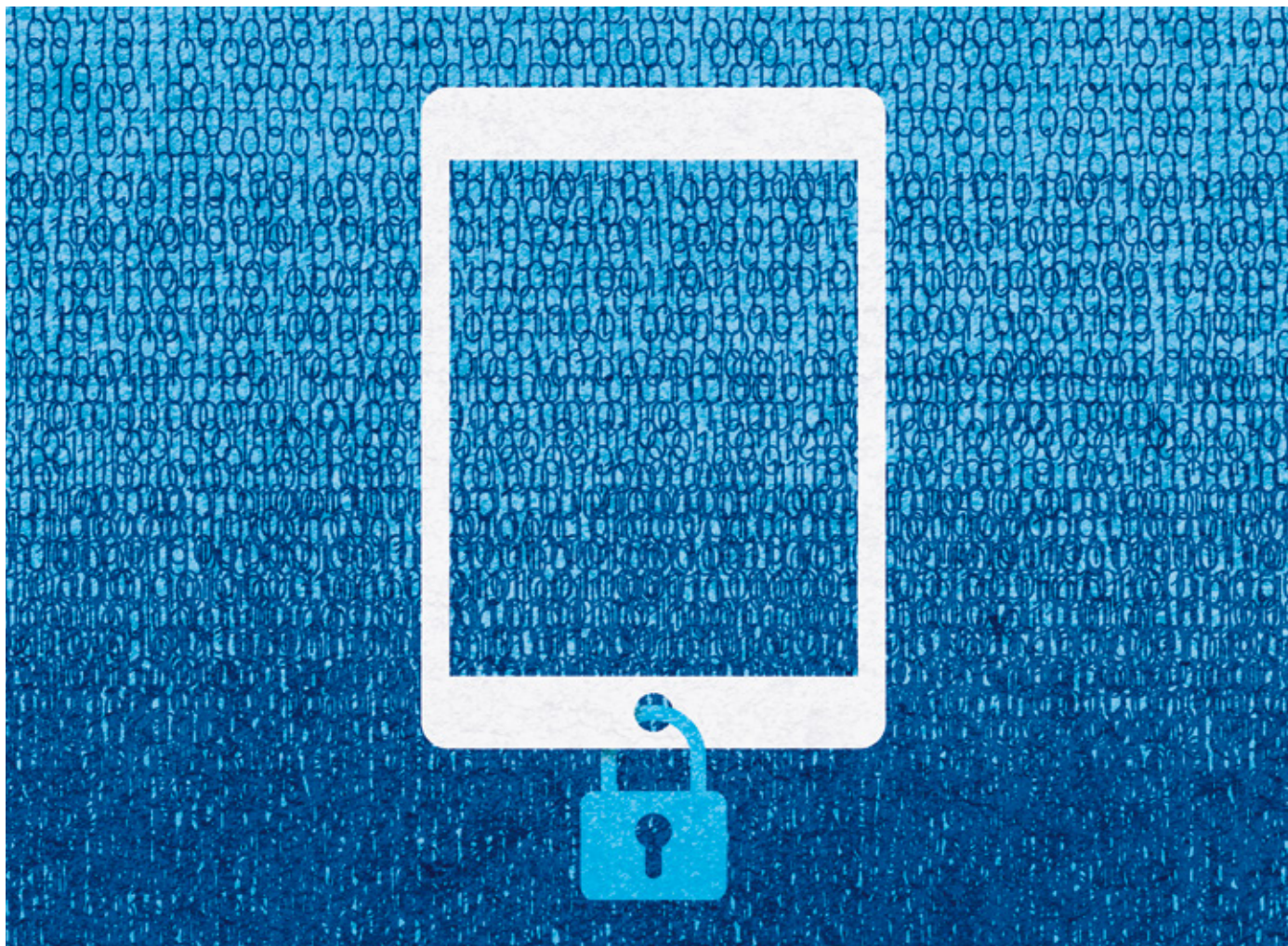
Ähnlich einem Frachter auf dem Rhein kommt das Rechtssystem, das freilich offen ist für neue Entwicklungen, bisweilen etwas schwerfällig daher. Droht deshalb das optimale Fahrwasser verlassen zu werden, bedarf es einer Kurskorrektur. Besonderer Handlungsbedarf baut sich durch technische Innovationen auf, die auch im Alltagsleben zu Veränderungen führen. Sie sind nicht nur auf Informationen angewiesen; häufig stehen Daten gar im Mittelpunkt der Innovation. Wie optimalerweise mit Daten umgegangen werden kann und soll, scheint derzeit in vielerlei Hinsicht nicht zufriedenstellend gelöst. Neu ist freilich nicht die Erkenntnis, dass Daten anfallen und dies Probleme verursacht: Selten wird sich ein Jurist überfordert fühlen, wenn ihm die Frage gestellt wird, ob der Staatsanwalt Ihren Briefkasten leeren, Ihr Telefon abhören oder die Post Ihre Adresse ohne Rücksprache in das Telefonbuch aufnehmen darf. Was allerdings neu ist, ist die schiere Masse an Daten, die in allen möglichen Lebensbereichen erzeugt und ausgewertet werden – man spricht von Big Data-Sachverhalten. Sie fristen nicht etwa ein Nischendasein, denn diese Datenmengen fallen auch deshalb an, da vielerlei Innovationen auf die Verbesserung und Automatisierung der Kommunikation setzen: Maschinen interagieren untereinander, Daten werden ausgetauscht. Man sieht die vierte industrielle Revolution angebrochen, die beispielsweise das Deutsche Bundesministerium für Forschung und Bildung unter dem Stichwort Industrie 4.0 zu fördern gedenkt. Aber auch, wer meint, er habe mit «Industrierobotern» nichts am Hut, ist von der Datenflut betroffen. Alltagsgegenstände sind miteinander vernetzt und tauschen sich aus. Dieses Internet der Dinge ist zwar erst am Beginn seiner Entwicklung, aber längst nicht nur Zukunftsvision. Ob Bewegungsinformationen über das Smartphone generiert werden, die letztlich den staufreien Weg nach Hause weisen, oder der Thermostat an der heimischen Heizung, der an kalten Tagen automatisch oder aus der Ferne hochgeregelt wird, nahezu jeder Le-

bensbereich ist betroffen; Daten werden «nebenbei» generiert und verarbeitet.

Spätestens seit diese Entwicklung erkannt und eigene Fachtermini eben wie «Big Data», «Industrie 4.0» und «Internet of things» geschöpft wurden, wird eine neue Frage gestellt: Wem gehören die Daten, wem muss ihr Wert zugewiesen werden? In der juristischen Diskussion sind dabei zwei Schwerpunkte auszumachen: Einer dieser Brennpunkte bezieht sich auf Daten, die bereits jetzt dem Datenschutzrecht unterfallen – nämlich Personendaten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare (natürliche) Person beziehen (Art. 3 lit. a DSGVO). Es wird diskutiert, ob diese Informationen der betreffenden Person wie Eigentum als Vermögensgegenstand zugewiesen werden sollen. Bei dieser Frage macht die rechtswissenschaftliche Diskussion aber keinen Halt. Deshalb liegt der zweite Fokus der Kontroverse über Dateneigentum jenseits des herkömmlichen datenschutzrechtlichen Tellerrands. Auch Anwenderdaten, die maschinenlesbar codiert sind, könnten zum Gegenstand eines Vermögensrechts bzw. eines übertragbaren Ausschliesslichkeitsrechts zu erheben sein. Zwar ist Software bereits einem immaterialgüterrechtlichen Schutz zugänglich; über diesen Sonderfall hinaus zählen Daten jedoch zu denjenigen (unkörperlichen) Informationsgütern, die nicht als geistige Schöpfungen geschützt sind. Deshalb gehören sie zu den wichtigsten aktuellen Herausforderungen für das Immaterialgüterrecht bzw. das Recht des geistigen Eigentums.

Kein Dateneigentum durch vorhandenes Instrumentarium

Die «kleine Lösung», ein Dateneigentum durch Datenschutz anzunehmen, vermag nicht zu überzeugen. Als Persönlichkeitsrecht gibt es dem Betroffenen zwar ein absolut wirkendes Abwehrrecht gegen die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Als Abwehrrecht hinkt diese Rechtsposition einem vergleichsweise ge-



Sollen Daten als maschinenlesbar codierte Information «Eigentum» des Anwenders sein?

haltvollen Eigentumsrecht aber hinterher. Ein Datenschutzrecht, das dem Berechtigten die Rechtsmacht verleiht, fremde Handlungen abzuwehren, ist – anders als ein Ausschliesslichkeitsrecht – nicht übertragbar und gibt dem Betroffenen keine uneingeschränkte Herrschaft über «seine» Daten. Nun wurde freilich auch dieses Defizit erkannt und Abhilfe vorgeschlagen: Das Recht könnte dem Berechtigten ermöglichen, wie ein Urheber Nutzungsrechte einzuräumen. Ein vollständig übertragbares Ausschliesslichkeitsrecht erhält der Betroffene jedoch auch dadurch nicht. Aber auch wenn deshalb ein Dateneigentum die bessere Lösung sein könnte, kann bzw. soll die persönliche Betroffenheit überhaupt eine vermögensrechtliche Zuweisung von Information vermitteln? Man mag antworten, schliesslich produziere doch auch der Urheber etwas, indem er sich als Person betätigt, und erhalte in der Folge sein ausschliesslich wirkendes Urheberrecht. Aber auch insofern ist die Flucht in den urheberrechtlichen Vergleich kein Allheilmittel. Schliesslich dreht sich das Urheberrecht nicht nur um die grossen Werke der Kunst und Literatur; stattdessen verblasst die persönliche Prägung urheberrechtlicher Schöpfungen zusehends. Über-

dies steht eine geistige Schöpfung im Vordergrund. Derart Herausragendes wird aber gerade nicht vollbracht, wenn personenbezogene Daten entstehen. Für Verfechter eines Dateneigentums durch Datenschutz kommt es noch dicker: Nicht nur die Argumente für einen solchen Schutz vermögen nicht zu stechen, es sprechen auch gewichtige Gründe dagegen. Dem Datenschutzrecht liegt die Konzeption zugrunde, dass der Betroffene seine Einwilligung jederzeit frei widerrufen kann. Dieses Rechts kann er sich zu seinem Schutz auch nicht vertraglich entledigen. Deshalb können wir mit unseren Einwilligungen zur Datenverarbeitung auch nur sehr eingeschränkt Handel treiben. Ein eigentumsartiges Recht an Anwenderdaten aus dem Datenschutz lässt sich daher kaum annehmen. Zwar stellt der Datenschutz für die Praxis eine äusserst wichtige Einschränkung des Umgangs mit Daten und für den Be-

Was Sie in Zukunft hier erwartet

Unter dieser Rubrik haben Angehörige unserer Fakultät – insbesondere die Mitglieder der Gruppierungen I und II – künftig die Möglichkeit, ihre Forschung und Lehre darzustellen.

troffenen einen ebenso wichtigen Schutz vor entsprechenden Gefahren dar. Er vermag jedoch keine Zuweisung an diejenigen zu begründen, die Daten erheben, speichern oder analysieren. Handelt es sich um Anwenderdaten ohne Personenbezug, ist das Datenschutzrecht ohnehin bedeutungslos.

Auch ein Versuch der Europäischen Union, mit Hilfe des sog. sui generis-Schutzes für Datenbankzeuger, den Datenhandel in Schwung zu bringen, darf als gescheitert gelten. In seiner Konturierung durch die Rechtsprechung des EuGH erfasst der sui generis-Schutz gerade nicht Investitionen in die Erzeugung, sondern nur in das unternehmerische Sammeln von Daten. Schutzgegenstand sind nicht Daten, sondern nur Datenbanken bzw. die Investitionen, die bei ihrem Aufbau getätigt wurden. Die Schweiz hat wohlweislich auf einen autonomen Nachvollzug dieser Regelung verzichtet. Es fehlt also noch immer an einem Rechtsrahmen, der Daten als Rohstoff für die weitere Analyse zu marktfähigen Gütern macht.

Dateneigentum de lege ferenda

Derzeit kann sich derjenige den Nutzen von Daten sichern, der faktisch exklusiven Zugriff auf die Daten besitzt. Dies ist meist der Hersteller eines «intelligenten» Produkts, indem er technische Massnahmen installiert, um sich die Daten vorzubehalten. Um insofern keine Fehlanreize zu setzen und eine geordnete und gerechte Verteilung des Nutzens von «Big Data»-Anwendungen zu gewährleisten – um also das eingangs beschriebene schwerfällige Schiff auf den gewünschten Kurs zu bringen –, könnte ein Datenerzeugerrecht als übertragbares Ausschließlichkeitsrecht zu schaffen sein. Dieses könnte an die Erzeugung von Daten durch Aufnahme, Messung etc. anknüpfen. Wer Datenerzeuger ist, wäre nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bestimmen, sodass in Auftrags- oder Weisungsverhältnissen der Auftrags- oder Weisungsgeber als Datenerzeuger in Betracht käme. Daten, die z.B. ein «intelligenter» Traktor bei seinem Betrieb generiert, würden dann dem Eigentümer oder Leasingnehmer gehören; und zwar auch dann, wenn er Mitarbeiter einsetzt, die den Traktor fahren. Das wesentliche Argument für die Schaffung eines solchen Rechts des Datenerzeugers läge in der originären Zuordnung des Datennutzens durch das Recht. Zur Klärung der Zuordnung des Datennutzens wäre jedenfalls gesetzgeberisches Handeln wünschenswert. ○

23. November 2015

Hard Cases Make Bad Law? – How the Common Law has Reacted to Asbestos

Vortrag von the Honourable Mr Justice Jeremy Stuart-Smith, Richter am High Court of Justice of England and Wales

18.30 Uhr, Allgemeine Lesegesellschaft, Münsterplatz 8, 1. OG, 4051 Basel

24. November 2015

Digitale Medien – Chancen und Risiken für Kinder, Jugendliche und Eltern

Podiumsveranstaltung des Centrums für Familienwissenschaften und der Abteilung Jugend- und Familienförderung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt

18.00 Uhr, Museum Kleines Klingental, Unterer Rheinweg 26, 4058 Basel, Refektorium

3. Dezember 2015

Ungewollt schwanger – was nun?

JOUR FIXE FAMILIE: Öffentlicher Vortrag mit anschließender Diskussion

12.30 – 14.00 Uhr, Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Leimenstrasse 1, 2. OG, 4001 Basel

4. Dezember 2015

Legal Aspects of Pharmaceutical Research Cooperation

Organized by Prof. Dr. sc. nat. Heinz Müller, Prof. Dr. iur. Herbert Zech

14.00 Uhr, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel, Pro Iure Auditorium

8. Dezember 2015

menschlich-tierlich: gleich oder anders? Grenzen und Berührungspunkte im rechtlichen und ethischen Kontext

Vortragsreihe der Forschungsgemeinschaft Mensch im Recht

18.30 Uhr, Forum für Zeitfragen, Leonhardskirchplatz 11, 4001 Basel

11. Dezember 2015

Joint Investigation Team – Ermittlungen quer durch Europa

Vortrag von Dr. iur. Nadine Zurkinden, Veranstaltung von der Forschungsgemeinschaft Mensch im Recht

19.00 Uhr, Unternehmen Mitte, Raum Separe 1 1. OG, Gerbergasse 30, 4001 Basel

Weitere Veranstaltungshinweise:

ius.unibas.ch/news/veranstaltungen

Wahlen

Merkel Grischa, FAG-Assistenzprofessorin für Ethik und Recht, per 1. August 2014

Seitz Claudia, Max-Geldner-Assistenzprofessorin für Gesundheits- und Spitalrecht, per 1. August 2014

Stöckli Andreas, Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht, per 1. August 2014

Wohlers Wolfgang, Professor für Strafrecht, per 1. Februar 2015

Beförderungen

Fankhauser Roland, zum Professor für Zivilrecht und Zivilprozessrecht (HS13)

Thurnherr Daniela, zur Professorin für Öffentliches Verfahrensrecht, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht (HS15)

Zech Herbert, zum Professor für Life Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht (FS15)

Titularprofessuren

Loser Peter, für Schweizerisches Privat- und Handelsrecht sowie Privatrechtsvergleichung (FS14)

Rudin Beat, für Datenschutzrecht und Informationsrecht (HS14)

Schönenberger Beat, für Privatrecht, Kunstrecht und Rechtsvergleichung (FS14)

Voser Nathalie, für Privatrecht, Schiedsverfahrensrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (FS14)

Zurkinden Philipp, für Kartellrecht (FS14)

Venia Docendi

Opel Andrea, für Steuerrecht (FS15)

Ehrungen

Bischof Elias, Assistent der Professur von Prof. Dr. Jung, wurde am 12. September 2013 für seine Arbeit «Fitness and Propriety of Bank Directors in the Light of the Global Financial Crisis 2007 – 2009» mit dem Nachwuchsförderpreis der deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung ausgezeichnet.

Cottier Michelle, bis 31. Dezember 2014 Assistenzprofessorin für Privatrecht an der Juristischen Fakultät, ist per 1. September 2015 zur «professeure ordinaire» am Departement Privatrecht der Universität Genf ernannt worden.

Kramer Ernst, emeritierter Professor für Privatrecht, wurde am 15. November 2013 zum Ehrendoktor der Universität Fribourg ernannt.

Pieth Mark, Professor für Strafrecht, wurde am 9. Juli 2014 zum Ehrendoktor der Universität Sussex ernannt.

Tobler Christa, Professorin für Europarecht, erhielt am 4. Mai 2013 den Europapreis der Neuen Europäischen Bewegung Schweiz.

Am «Concours René Cassin» 2014/2015 gewann das Basler Team – bestehend aus **Roxane Allot, Nathalie Aubert, Myriam Becker, Sarah Burgess, Melanie Curnis, Alexandra Hansen, Chiara Nyfeler, Lisa Rudin und Stefan Simonsen** – den internationalen Moot Court zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in französischer Sprache. **Roxane Allot** erhielt zudem den Preis für das beste mündliche Plädoyer.

Beim Willem C. Vis Moot Court 2014/2015 hat das Basler Team – bestehend aus **Alexander Gebhard, Rebecca Jeup, Stefan Mbiyavanga, Balthasar Müller, Alex H. Rebmann, Isabella Schibli und Karina Tschon** – in Hong Kong mit der Klage- und Beklagtenchrift jeweils den 3. Platz erreicht. In den Pleadings ist es unter die besten 32 Teams gekommen. Am Vis Moot Court in Wien ist die Klageschrift des Teams mit einer «Honorable Mention» ausgezeichnet worden.

Beim «Swiss Moot Court» 2014/2015 hat das Basler Team – bestehend aus **Prabhjot Singh und Kevin Stuber** – den 4. Platz belegt und ist damit das beste Team aus der Deutschschweiz.

Preise

• Ehrenpromotion 2014

Maurer Peter, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

• Ehrenpromotion 2013

Kälin Walter, Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern

• Fakultätspreis 2014

Leinhardt Stephanie, für ihre Dissertation «Wiedergutmachung bei Umweltschäden verursacht durch gefährliche Tätigkeiten: Positive umweltvölkerrechtliche und menschenrechtliche Verpflichtungen»

Müller Andreas Felix, für seine Dissertation «Protecting the Integrity of a Written Agreement. A Comparative Analysis of the Parol Evidence Rule, Merger Clauses and no Oral Modification Clauses in U.S., English, German and Swiss Law and International Instruments (CISG, PICC, PECL, DCFR and CESL)»

• Fakultätspreis 2013

Schaffner Daniel, für seine Dissertation «Das Individuum im internationalen Rechtshilferecht in Strafsachen. Die dritte Dimension bei schweizerischer Unterstützung fremder Strafverfahren»

• Professor Walther Hug Preis 2014

Diezi Dominik, für seine Dissertation «Nachlebensgemeinschaftlicher Unterhalt, Grundlagen und Rechtfertigung vor dem Hintergrund der rechtlichen Erfassung der Lebensgemeinschaft»

Mégevand Grégoire, für seine Dissertation «Confiscation et corruption. L'application des articles 70 et 71 CP dans le contexte des infractions réprimées par les articles 322ter ss CP et 4a LCD»

Schaffner Daniel, für seine Dissertation «Das Individuum im internationalen Rechtshilferecht in Strafsachen. Die dritte Dimension bei schweizerischer Unterstützung fremder Strafverfahren»

Schmidt Mareike, für ihre Dissertation «Produkterückruf und Regress»

• Professor Walther Hug Preis 2013

Schaub Lukas, für seine Dissertation «Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen»

• Böckli Bodmer & Partner Preis 2014

Dario Ammann, für den besten Bachelorabschluss
Patricia Kaiser, für den besten Masterabschluss

• Böckli Bodmer & Partner Preis 2013

Laura Macula, für den besten Bachelorabschluss
Nicolas Fuchs, für den besten Masterabschluss

«Welches Objekt prägt Deinen Alltag?»

Vanessa Rüegger und Christoph Bauer unterhalten sich über Farben, Töne und Objekte oder den kleinsten gemeinsamen Nenner ihrer Forschungsprojekte.

Dr. iur.

Christoph Bauer,
Rechtsanwalt,

ist Habilitand und
Lehrbeauftragter für
Privatrecht an der
Universität Basel.

Daneben ist er für die
Anwaltskanzlei Keller-
hals Carrard tätig. Er
hat an der Universität
St.Gallen studiert und
über ein Thema im
allgemeinen Vertrags-
recht sowie Umstruk-
turierungsrecht pro-
movierte.

VANESSA RÜEGGER Welches Objekt prägt Deinen Alltag?

CHRISTOPH BAUER Da bin ich leider ein Kind meiner Zeit: Das Smartphone. Und bei Dir?

RÜEGGER Mein Fahrrad. Ich fahre damit überall hin, wenn es irgendwie geht. Und ich genieße es, bei Feierabend durch die Stadt zu fahren und dabei an allen Autokolonnen vorbei zu düsen.

Ich nehme an, Du verbringst Deine Tage wie alle «von uns» mit Lesen und Schreiben. Wie abhängig bist Du da vom Raum und den Gegenständen, die Dich umgeben?

BAUER An sich hänge ich sehr an Büchern, juristischen und unjuristischen. Neben einem vollen Büro und Keller habe ich noch weitere «Nester», in denen ich die Habe horten kann. Als ich mit meinem Habilprojekt begann, fürchtete ich, meine Sammelwut würde nun zum Problem. Deshalb habe ich begonnen, die meisten Texte, die ich brauche, zu scannen. Ursprünglich wollte ich so auch unabhängig von Ort und Zeit arbeiten, aber da unterschätzte ich die Bedeutung der Umgebung: Ich arbeite doch am besten und liebsten in einer Bibliothek.

Spielt Gegenständlichkeit auch inhaltlich eine Rolle in Deiner Forschung?

RÜEGGER Gegenstände, Objekte, Dinge spielen eine bedeutende Rolle in meiner Forschung. Einerseits befasse ich mich auf Grund meines Habilitationsthemas – ich arbeite zur Kunstfreiheit – öfters mit Gegenständen wie beispielsweise Gemälden, Filmen, Fotografien, Skulpturen. Andererseits beschäftigt mich in der Verfassungstheorie unter anderem die Frage, wie Gegenstände und materielle Inszenierungsformen sich auf das Recht und den Verfassungsstaat auswirken. Welche Funktionen nehmen beispielsweise die Architektur eines Gerichtssaals, die Kleider der Richter oder die Aktenmappen im staatlichen Rechtssystem ein?

BAUER Welche Rolle spielt denn die Art der Materialisierung im Rahmen der Kunstfreiheit?

RÜEGGER Die Kunstfreiheit zielt auf den Schutz derjenigen menschlichen Kommunikation ab, die in einem bestimmten Verhältnis zu dem steht, was in unserem Bedeutungsraum mit Kunst in Verbindung gebracht wird. Jede Form der Kommunikation materialisiert sich, sei das als Stimme im Raum oder als Druckerschwärze auf Papier. In der mit Kunst assoziierten Kommunikation nimmt die Wahl des Materials aber oftmals eine bedeutendere Stellung ein, als bloss Mittel zum Zweck zu sein.



RÜEGGER Inwiefern beschäftigst Du Dich denn in Deiner Forschung mit Materialität?

BAUER Ich beschäftige mich mit subjektiven Rechten an immateriellen Vermögenswerten. Über den Sachbegriff beschränkt das ZGB den Anwendungsbereich des Sachenrechts ja grundsätzlich auf körperliche Güter. Allerdings kennt das Privatrecht in diversen Sondergesetzen auch absolute Rechte an unkörperlichen Gütern, die dinglichen Rechten strukturell ähnlich sind – aktuell v.a. Immaterialgüterrechte, Bucheffekten oder Register-Schuldbriefe. Hier versuche ich, eine differenzierte Ordnung zu schaffen.

RÜEGGER Kannst Du zu Deiner Forschung ein konkretes Beispiel angeben?

BAUER Ein mögliches Beispiel wären Gegenstände in virtuellen Welten wie Second Life. Diese werden gegen echtes Geld gehandelt, wobei wirklich erstaunliche Umsätze gemacht werden. Dazu gibt es auch bereits juristische Forschung, aber kein gesetztes Recht. In dieser «Welt» gibt es übrigens ebenfalls einen Kunsthandel, primär auf dem zentralen Marktplatz, aber auch über Galerien und Auktionen.

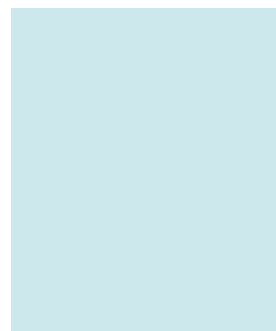
RÜEGGER Wenn wir schon von Bildern sprechen: Assoziiert Du eine Farbe mit Deiner Arbeit?

BAUER Nein, ausser vielleicht hellblau, aber nur wegen des ewig dauernden Startvorgangs von Word auf meinem alten Laptop. Und Du?

RÜEGGER Ich assoziiere zu Texten eher Töne als Farben. Ich höre sehr gerne Musik während dem ich lese und schreibe, gewisse Stücke bleiben danach für immer mit einem bestimmten Text in meiner Erinnerung verbunden. Und umhüllt von Musik ist die stundenlange stille Anwesenheit meines Körpers im Raum – meine eigene Materialität also – angenehmer in den Raum gebettet. ○

Ass.-Prof. Dr. iur. Vanessa Rüegger ist assoziierte Professorin für öffentliches und internationales Recht an den Universitären Fernstudien Schweiz sowie Habilitandin und Lehrbeauftragte für Verfassungstheorie an der Universität Basel. Sie hat an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Ue. zweisprachig studiert und mit einer Arbeit zum Menschenrecht auf Wasser promoviert.





**Educating
Talents**
since 1460.

Universität Basel
Juristische Fakultät
Peter Merian-Weg 8
Postfach
CH-4002 Basel
Switzerland

www.ius.unibas.ch